



Mehrsprachige Informationen zu Corona-Virus und Arbeitsrechten

Arbeitnehmende sehen sich unabhängig von ihrer Herkunft aktuell einer neuen unbekannteren Situation gegenüber. Lesen Sie in jedem Fall ihren Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarungen, Tarifvertrag und sprechen Sie mit dem Arbeitgebenden.

Die Beratungsarbeit von BemA und Faire Integration findet ab sofort nur noch telefonisch und elektronisch statt.

Die Übermittlung von Unterlagen bitten wir Sie elektronisch/digital zu organisieren so weit wie es möglich ist.

Eine Gewähr oder Haftungsanspruch ergibt sich nicht aus.		
Quelle:	Übersetzung, Kürzung und Anpassung durch BemA/FI	
	DGB Pressemitteilung 6.3.2020	
	DGB Information 18.3.2020	
	Faire Mobilität	

(1) Darf oder muss ich zu Hause bleiben?

Eine einfache Antwort gibt es nicht. Es ist zwischen verschiedenen Situationen zu unterscheiden:

- Man darf nicht einfach der Arbeit fernbleiben, nur weil man Angst hat sich anzustecken. Der Arbeitgeber kann darauf mit Abmahnung und ggf. auch Kündigung reagieren.
- Wenn jemand aus ihrem Umfeld mit dem Sie Kontakt hatten nachweislich Corona-Virus hat, dann dürfen Sie der Arbeit fernbleiben wegen es vorübergehenden, persönlichen Verhinderungsgrundes. Sie bekommen trotzdem weiterhin ihren Lohn!
- Ist jemand krank, Corona oder was anderes, bleibt diese Person der Arbeit fern und der Arbeitgeber muss das Entgelt fortzahlen für die nächsten 6 Wochen. Danach übernimmt die Krankenkasse.

(2) Angst davor erkrankt zu sein? Was tun im Verdachtsfall?

Aktuell gibt das Gesundheitsamt vor, dass sich Personen, die den Verdacht haben an Corona erkrankt zu sein, an ihren Arzt telefonisch wenden oder ein Untersuchungszentrum telefonisch kontaktieren, um zu erfahren wann und wo sie sich testen lassen können.



Es werden Untersuchungen gemacht und die Auswertung kann aktuell bis zu 48 h dauern. In dieser Zeit ist dringend jeglicher Kontakt mit Personen zu vermeiden und weitestgehend zu unterbinden (Quarantäne).

Im Falle einer Erkrankung oder des Verdachts bitte Hausarzt anrufen und sich telefonisch Krankschreiben lassen. Eine Bescheinigung wird dann an Sie per Post übersendet.

Krankenschein bitte elektronisch übersenden an den Arbeitgebenden oder per Post.

(3) Sie oder eine Ihnen nahestehende Person ist mit Corona-Virus diagnostiziert.

Alle Personen mit Corona-Virus Diagnose und auch Verdachtsfälle werden dem Gesundheitsamt vom Arzt gemeldet. Das Gesundheitsamt unternimmt im Rahmen des Infektionsschutzes weitere Aktivitäten auch vor Ort und in dem Betrieb.

Personen, die diagnostiziert sind, kommen in Isolation für die Dauer der Erkrankung bis zur Genesung.

Personen, die Kontakt hatten mit infizierten Personen, müssen für 14 Tage in Quarantäne (in der Regel zu Hause) und sich von anderen Menschen weitestgehend fernhalten. Wenn Sie Hilfe benötigen bei Einkäufen oder anderen Dingen können Sie im Internet viele Möglichkeiten (Schauen Sie am Ende des Dokumentes unter Links) finden.

Hinweis: [APP Corona Charité Berlin \(Deutsch, Englisch\)](#)

Achtung: Sollten Sie mit Corona Virus diagnostiziert sein, dann können Sie Ihren Arbeitgebenden sowie Ihre Kolleg*innen informieren zu deren Schutz und Vorsorge, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern.

(4) Müssen Sie auf Dienstreise, in eine Gegend mit hoher Corona-Ausbreitung?

Die Arbeitspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch auf Dienstreisen.

Wenn das Ansteckungsrisiko durch die Behörden (Gesundheitsamt, Landratsamt, Polizei und andere) für eine Region offiziell festgestellt ist, dann müssen Sie nicht in diese Regionen reisen.

Hier finden Sie die Webseite von Robert Koch Institut mit aktuellen Beschreibungen von Risiko-Gebieten ([LINK](#)).

(5) Darf der Arbeitgebende mich nach Hause schicken?

a) ...weil er meint, dass ich krank bin?

In begründeten Situationen kann der Arbeitgebende die Beschäftigten nach Hause schicken, für ihre Genesung sofern Sie den krank sind. Die Beschäftigten müssen dann einen Krankenschein bringen für die Entgeltfortzahlung.

b) ...weil er vage vermutet, dass ich krank sein könnte?



Ohne begründeten Fall (ohne Symptome von Erkrankung) kann der Arbeitgebende Sie nicht einfach freistellen von der Arbeit. Bieten Sie ihre Arbeit an ([Formular](#)). Der Arbeitgebende muss Ihnen weiter Gehalt zahlen.

- c) ...weil er will, dass ich vorsichtshalber von Zuhause aus arbeite?

Weder Arbeitgebender noch Arbeitnehmender haben das Recht Home-Office durchzusetzen ohne eine vorliegende Vereinbarung von beiden Seiten. Der Lohn muss weitergezahlt werden.

(6) Was ist, wenn der Betrieb unter den Auswirkungen des Corona-Virus leidet, weil die Lieferketten beispielsweise unterbrochen sind?

a) Kurzarbeitergeld

Arbeitgebende können Kurzarbeit anordnen, wenn 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Der Arbeitgebende muss dafür einen Antrag bei der Arbeitsagentur stellen. Dann muss auch die Arbeitszeit entsprechend gekürzt sein. Innerhalb eines Betriebes kann es Unterschiede geben, in Abhängigkeit von der Qualifikation und Tätigkeit beispielsweise.

Was bedeutet das für das Gehalt? 60% des Nettolohns für die ausgefallene Arbeitszeit im Falle der Kurzarbeit werden übernommen.

Bei Arbeitnehmende mit Kindern, sind das 67 Prozent. Wer also beispielsweise statt wie üblicherweise fünf Tage nur noch vier Tage pro Woche arbeiten würde, bekäme 80 Prozent des Lohns weiter vom Arbeitgeber. Für die übrigen 20 Prozent erhalten Beschäftigte die Kompensationszahlung von der Arbeitsagentur. Im Extremfall kann die Arbeitszeit auf null reduziert werden (Kurzarbeit Null). In diesem Fall werden nur die 60 Prozent des netto Entgeltes bezahlt.

Ohne Kurzarbeitergeld kann niemand einfach nach Hause geschickt werden. Zwangsfreistellung gegen den Willen der Beschäftigten ist unzulässig. Der Arbeitgebende muss den Lohn weiterzahlen.

- b) Stundenkonten der Beschäftigten können weiterhin nicht einseitig abgebaut werden. ABER: Es kann ratsam sein aktuell den Abbau der Stundenkonten zu nutzen. Arbeitszeitkonten dürfen nicht einseitig durch den Arbeitgebenden aufgebraucht werden, wenn er Sie freistellt. Es bedarf immer ihrer Zustimmung.

c) Wohngeld

Zusätzlich zu Kurzarbeitergeld können Personen Wohngeld beantragen. Die Voraussetzungen sind zum einen, dass die Personen keine Transferleistung erhalten (z.B. ALG II, BAföG) und die Einkommensgrenze nicht überschreiten. Da ALG I eine Versicherungsleistung ist, können auch die Personen Wohngeld beantragen die ALG I beziehen. Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Wohngeldstelle.

(7) Was ist, wenn die Arbeitgebenden veränderte Arbeitsverträge, Kündigungen oder Aufhebungsverträge vorlegen?

a) Veränderter Arbeitsvertrag

Der Arbeitgebende ist nicht einseitig dazu berechtigt die grundlegenden Vereinbarungen des Arbeitsvertrages zu Arbeitszeit, Entgelt und Urlaub eines noch laufenden, aktiven Arbeitsvertrages zu ändern. Prüfen Sie vorab genau.



b) Kündigung

Eine Kündigung muss generell den Rechtsgrundsätzen entsprechend. Die aktuelle Corona-Krise ist nicht automatisch ein Grund. Lassen Sie die Kündigung prüfen durch Gewerkschaften, Betriebsräten, Beratungsstellen und Anwälte. Beachten Sie, dass Sie sich innerhalb von drei Tagen bei der Arbeitsagentur melden müssen.

Bundesagentur für Arbeit ([LINK](#))

c) Aufhebungsvertrag

Sie sind nicht verpflichtet einfach was zu unterschreiben. Lassen Sie den Aufhebungsvertrag durch Gewerkschaften, Betriebsräten, Beratungsstellen und Anwälte bevor Sie ihn unterschreiben.

Sie müssen nichts unterschreiben, was Sie nicht verstehen.

(8) Mein Betrieb wurde von der zuständigen Behörde unter Quarantäne gestellt und zur Schließung aufgefordert. Bekomme ich weiterhin meinen Lohn, auch wenn ich selbst nicht erkrankt bin?

Wenn Ihr Betrieb unter Quarantäne gestellt oder zur Schließung aufgefordert wird, sollten Sie weiter ihr Entgelt erhalten. In jedem Fall ist es wichtig mit dem Arbeitgebenden über die Situation zu sprechen. Der Arbeitgebende muss laut Infektionsschutzgesetz 6 Wochen weiter Gehalt zahlen. Der Arbeitgebende kann sich von der Infektionsschutzbehörde das Geld erstatten lassen.

(9) Wie steht es um meine Arbeit und meinen Lohn, wenn aufgrund des Corona-Virus der Kindergarten oder die Schule meines Kindes geschlossen hat? Kann ich dann zu Hause bleiben und bekomme ich weiterhin mein Geld?

Erkrankt das Kind, dann gelten die üblichen Regelungen: Arbeitnehmende können eine Freistellung aufgrund der Erkrankung des Kindes in Anspruch zu nehmen. Von der Krankenkasse wird dann für 10 Tage, bei Alleinerziehenden für 20 Tage Krankengeld gezahlt.

Für einen kurzen Zeitraum gilt, dass die Arbeitnehmenden vom Arbeitgebenden Lohnfortzahlung bekommen können, wenn Sie die Betreuung von kleineren Kindern nachweislich nicht sichern konnten. Als kurzer Zeitraum wurde in einem Fall des Bundesarbeitsgerichts fünf Tage bestimmt. Diese Frage ist umstritten und nicht vollständig geklärt aktuell.

(10) Welche Regeln gelten für Arbeitnehmende in systemrelevanten Bereichen?

Sind Sie in einem systemrelevanten Beruf tätig (Lebensmittelproduktion, Gesundheitssystem, Logistik, Feuerwehr u.a.) dann kann für ihre Kinder eine gesonderte Notfallbetreuung organisiert werden. Wenden Sie sich an den Arbeitgebenden zum Nachweis der Systemrelevanz und an die örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Vorlage für eine Bescheinigung des Arbeitgebenden ([LINK](#)).



(11) Was gilt für Beschäftigte, die grenzüberschreitend tätig sind?

Die Arbeitgebenden stellen eine Bescheinigung zur Verfügung aus der hervorgeht, dass Sie in einem systemrelevanten Bereich (Pflege, Gesundheitswesen, Nahrungsmittelproduktion) oder Bereichen ohne bisherige Einschränkungen (Bspw. Handwerk, Logistik) berufstätig sind. Das Schreiben können Sie an Grenzen oder anderen polizeilichen Behörden vorlegen.

Konkrete Hinweise zu den Ein- und Ausreisebestimmungen für das Land ihrer Herkunft oder den Zielländern entnehmen Sie bitte den jeweiligen Botschaften.

(12) Welche Vorsorgemaßnahmen muss mein Arbeitgeber ergreifen, um mich vor Corona zu schützen?

Der Arbeitgebende hat arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Der Arbeitgebende muss Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren möglichst gering halten. Aus der Schutzpflicht kann sich beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel ableiten. Der Betrieb muss auch zum Arbeitsschutz und den Hygienebestimmungen informieren und die Mittel dafür zur Verfügung stellen.

Allgemeine Information

Alle öffentlichen Einrichtungen haben weitestgehend ihre Einrichtungen für den Besucherverkehr geschlossen. Ausnahme sind vereinbarte Termine. Dazu zählen beispielsweise Arbeitsagentur, Jobcenter, Krankenkassen, Ausländerbehörden. Nehmen Sie am besten telefonisch oder elektronisch Kontakt zu den Einrichtungen auf.



Links:

Informationen Bundesgesundheitsministerium (Deutsch, Englisch, Russisch, Türkisch)

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

Informationen Bundeszentrale zu gesundheitlicher Aufklärung (Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch, Arabisch)

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

Informationen, aktuelle Zahlen und Entwicklungen Corona, weltweit (Englisch)

<https://coronavirus.jhu.edu/map.html>

Informationen zu aktuellen Entwicklungen weltweit und für Deutschland (Deutsch)

<https://www.tagesschau.de/ausland/coronavirus-karte-101.html>

Aktuelle Informationen zu den Einrichtungen und Behörden in Sachsen-Anhalt

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/>

Kontakte:

Anne Hafenstein (Deutsch, Englisch/English, Russisch/ Русский)
+49 159 01 83 09 03

Hendrik Lackus (Rumänisch/Romana)
+49 159 01 38 098 99

Gabriela Ruzala (Polnisch/ Polski)
+49 159 01 38 11 10

Pauline Lendrich (Deutsch, English/English, Arabisch)
+49 159 01 38 09 06

Dzhemile Umerova (Englisch/English, Russisch/Русский, Ukrainisch/Український)
+49 159 01 38 09 05

Das Projekt BemA wird gefördert durch:



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

